

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2375 067 57

Gesetz: DBG § 36

Rechtssatz: Will der Dienstherr dem Beamten eine Auskunft,
die dieser auf seine Anfrage erwarten kann,
nicht geben, sondern zu der ihm vorgetragenen
Frage keine Stellung nehmen, so hat er das im
Rahmen der ihm nach § 36 DBG obliegenden Für-
sorge in einer eindeutigen Form zu tun.

Aktenzeichen: III ZR 287/54

LG Siegen

Urteil des BGH vom 7. Juni 1956

OLG Hamm

III ZR 287/54

Verkündet
am 7. Juni 1956
Fieser, Just.Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Studienrats Hans H [REDACTED] in S [REDACTED],
A [REDACTED] str [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
g e g e n

die Stadt S i e g e n, vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt,
Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

I. Auf die Rechtsmittel des Klägers wird unter
Zurückweisung im übrigen das Urteil des 8.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf) vom 30. September 1954 aufgehoben
und das Urteil der 3. Zivilkammer des Land-
gerichts in Siegen vom 26. November 1953
abgeändert.

Die Beklagte hat an den Kläger DM 275,50
nebst 4 v.H. Zinsen ab 24. Juni 1953 zu
zahlen. Mit dem weitergehenden Zinsanspruch
wird der Kläger abgewiesen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. September 1952 suchte der Kläger bei der Beklagten, in deren Dienst er als Studienrat an der Städtischen Oberschule tätig war, um eine Beihilfe zu Aufwendungen nach, die er aus Anlaß seiner Erkrankung gehabt hatte. Nach anfänglicher Ablehnung des Gesuchs erkannte die Beklagte die nach dem 1. September 1951 angefallenen Aufwendungen in Höhe von 1.004,30 DM als beihilfefähig an und bemaß die Beihilfe auf 80 v.H. . Vor dieser Anerkennung hatte die Stadtverordnetenversammlung am 4. Februar 1953 beschlossen, daß auch im Bereich der Beklagten die Beihilfegrundsätze vom 25. Juni 1942 (BGr) uneingeschränkt anzuwenden seien. Der Kläger besteht auf der Gewährung einer Beihilfe auch für die ihm vor dem 1. September 1951 in Höhe von 441,90 DM entstandenen Aufwendungen. Mit seinem Begehren, die Beklagte zur Zahlung von 275,50 DM nebst Zinsen in Höhe von 4.v.H. ab 15. Oktober 1952 zu verurteilen, ist er in den Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtet auf den Kläger das Studienrats-Gleichstellungsgesetz vom 20. Mai 1929 (Pr GS 51) für anwendbar und folgert daraus, der Kläger habe gleich einem staatlichen Beamten einen Anspruch gegen seinen Dienstherrn auf Gewährung von Beihilfen nach den genannten Beihilfegrundsätzen. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn es in Nr 14 (4) S 1 BGr heißt, beihilfefähige Aufwendungen "können" geltend gemacht werden, so soll, wie der Revisionserwiderung entgegenzuhalten ist, die Gewährung - rechtzeitig beantragter - Beihilfen nicht



in das Ermessen des Dienstherrn gestellt, sondern zum Ausdruck gebracht werden, daß der Beamte berechtigt ist, eine Beihilfe zu verlangen.

Das Berufungsgericht wendet jedoch zu Ungunsten des Klägers Nr 14 (4) S 2 BGr an, wonach verspätet geltend gemachte beihilfefähige Aufwendungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen, es sei denn, daß den Antragsteller an der verspäteten Vorlage kein Verschulden trifft. Hierbei wirft das Berufungsgericht dem Kläger eine Fahrlässigkeit insofern vor, als er nicht gewußt habe, daß die Beihilfegrundsätze auf Grund des seit Jahren in Kraft befindlichen Studienrats-Gleichstellungsgesetzes auf seinen Fall anzuwenden gewesen seien.

Gegen diesen Vorwurf wendet sich die Revision mit Recht.

Wie der vom Berufungsgericht für unstreitig bezeichnete Vortrag des Klägers ergibt, hatte sich der Kläger im Jahre 1951 an den Oberstadtdirektor sowie den Leiter des Personalamts mit der Bitte um Auskunft gewandt und die Mitteilung erhalten, die Beklagte sei an die staatlichen Beihilfegrundsätze nicht gebunden und gewähre dem Kläger eine Beihilfe nicht, weil er nicht krankenversichert sei. Wie das Berufungsgericht ferner feststellt, hat die Beklagte an dieser Auffassung zunächst weiter festgehalten. Sie lehnte den vom Kläger am 4. September 1952 gestellten Beihilfeantrag am 10. September 1952 mit der Begründung ab, nach ihren eigenen Richtlinien erhielten Beamte, die wie der Kläger, nicht krankenversichert seien, eine Beihilfe nicht. Am 22. Oktober 1952 teilte sie dem Kläger auf seine erneuten Vorstellungen mit, sie habe durch Rückfrage beim Deutschen Städtetag ermittelt, daß die Frage

der Verbindlichkeit der Beihilfegrundsätze für die Gemeinden noch nicht einwandfrei geklärt sei, und sie wolle in ihrem Stadtparlament eine Beschlußfassung darüber herbeiführen, ob die bisherigen örtlichen Richtlinien beibehalten werden sollen oder nicht. Das Berufungsgericht spricht an anderer Stelle seiner Gründe (S 8) davon, daß die Rechtslage im Jahre 1951 ungeklärt gewesen sei. War dem aber so, beurteilte die Beklagte noch im Jahre 1952 die Rechtslage unrichtig, so kann es dem Kläger nicht als Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) angerechnet werden, wenn er mit seinem Gesuch nicht in einem früheren Zeitpunkt, zu dem er das Gesuch für aussichtslos ansehen durfte, hervortrat, sondern erst im September 1952, nachdem er auf ein ihm günstig erscheinendes Gerichtsurteil gestoßen war. Hinzu kommt, was insbesondere die Hinauszögerung eines Beihilfegesuchs nach dem Eintreffen der Mitteilung des Oberstadtdirektors und des Leiters des Personalamts anlangt, daß der Kläger die Antwort für den Ausdruck einer besseren Rechtseinsicht halten konnte. Das Berufungsgericht nimmt auch an, der Kläger sei durch die Antwort in seiner Auffassung bestärkt worden. Wenn es allerdings weiter ausführt, angesichts der ungeklärten Rechtslage habe der Kläger erkennen können, daß die beiden städtischen Stellen ihn nicht über die Rechtslage belehren, sondern deren Beurteilung ihm überlassen wollten, so kann dem aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden. Geht ein Beamter seinen Dienstherrn unter Umständen, wie sie hier vorlagen, um eine Auskunft an, so hat der ihm erteilte Bescheid nicht nur richtig, sondern auch klar und unmißverständlich zu sein. Will der Dienstherr zu der ihm vorgetragenen Frage keine Stellung nehmen und dem Beamten eine Auskunft, die dieser auf seine Anfrage erwarten kann, nicht geben, so hat er dies in einer eindeutigen Form zu tun. Auch dies ist eine Betäti-

gung der Fürsorge, die der Dienstherr seinen Beamten zu gewähren hat (§ 36 DBG). Erst dann kann es dem Beamten zum Verschulden gereichen, wenn er die Äußerung seines Dienstherrn fehl deutet. Konnte aber dem Kläger mit Rücksicht darauf, daß ihm die Anwendbarkeit der Beihilfegrundsätze in seinem Fall höchst zweifelhaft erscheinen konnte und insbesondere von der Beklagten verneint wurde, die Beantragung einer Beihilfe aussichtslos erscheinen, so ist es ohne Belang, daß er als langjähriger Beamter die Beihilfegrundsätze gekannt haben soll. Auch handelte er nicht schuldhaft, wenn er es damals unterließ, sich von anderer Seite Rat zu holen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Vorschrift in Nr 14 (4) S 2 BGr sei auf Fälle zugeschnitten, in denen der Antragsberechtigte durch äußere Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert worden sei, findet in der genannten Bestimmung keine Stütze. Auch in ihrem Bereich kann, wie auch sonst, ein Rechtsirrtum begrifflich ein Verschulden ausschließen. Daß nicht jeder Zweifel an dem Bestand des Beihilfeanspruchs den Beamten zum Aufschub der Antragstellung berechtigt, ist der Beklagten zuzugeben. Um einen solchen Zweifel geht es hier indessen nicht. Ebenso geht der vom Vordergericht angestellte Vergleich mit der Bestimmung in § 143 DBG fehl. Dort wird für den Beamten bei Versäumung der gesetzlichen Frist der Rechtsweg ohne Rücksicht darauf verschlossen, ob den Beamten ein Verschulden trifft oder nicht, unbeschadet der Möglichkeit, Schadensersatzansprüche gegen den Dienstherrn geltend zu machen, wenn dieser die Säumnis des Beamten verschuldet hat; im vorliegenden Fall ist es gerade zu berücksichtigen, wenn der Beamte an der Versäumung der Frist schuldlos ist.

Nach alledem hat das Berufungsgericht den Klagsanspruch mit einer irrigen Begründung abgewiesen. Da

ein anderer Abweisungsgrund nicht ersichtlich ist, der Anspruch vielmehr seinem Bestand nach begründet und seiner Höhe nach von der Beklagten nicht bestritten, auch nicht ersichtlich unrichtig berechnet ist, ist der Klage unter Beseitigung der entgegenstehenden Urteilssprüche stattzugeben. Zinsen kann der Kläger, der für einen früheren Zinsbeginn im übrigen nichts Hinreichendes dargetan hat, erst von der Rechtshängigkeit an als Prozeßzinsen verlangen (§§ 291, 288 BGB; BGHZ 10, 125).

Kosten §§ 91, 97, 92 Abs 2 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla